



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

01

07.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- 01 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von 15 Windenergieanlagen in den
Gemarkungen Ludwigsstadt, Ebersdorf und Kehlbach
- 02 Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 237 Coburg
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvor-
schläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
- 03 Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 237 Coburg
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl-
vorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO)

Nr. 27 - 170/7

01

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend bekannt gemacht. Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

I. Verfügender Teil des Bescheides

Der CPC Germania GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1598, 1631, 1633, 1782, 1835, 1845, 1860 der Gemarkung Ludwigsstadt, 242/5, 243, 244, 434, 1007 der Gemarkung Ebersdorf, 363, 363/3 und 363/4 der Gemarkung Kehlbach nach Maßgabe der in Abschnitt III und IV enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Vollzug des Bundesimmissions- schutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 15 Wind- energieanlagen in den Gemarkungen Ludwigsstadt, Ebersdorf und Kehlbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Kronach vom
07.01.2025, Nr. 27 - 170/7

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 21a Satz 1 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-
nehmigungsverfahren - 9. BImSchV bekannt:

Die von der CPC Germania GmbH & Co. KG, Max-Born-
Straße 1, 48431 Rheine, beabsichtigte Errichtung von 15
Windenergieanlagen und deren Betrieb wurde vom
Landratsamt Kronach mit Bescheid vom 02.01.2025,
Nr. 27 - 170/7, gemäß § 4 Satz 1 BImSchG genehmigt.

Der Bescheid und seine Begründung liegen beim
Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach,
Zimmer 412, in der Zeit vom

07.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt

- die nach Art. 55, 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA),
- die Genehmigung zur Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 BayBO,
- die Erlaubnis zur Rodung von Wald,
- die Erlaubnis zur Erstaufforstung (Ersatzaufforstung),
- die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderliche Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1051, 1554, 1555, 1556, 1574, 1598, 1599, 1601, 1621, 1622, 1629, 1630, 1631, 1633, 1669, 1670, 1676, 1782, 1796/3, 1835, 1842, 1844, 1845, 1858, 1860 der Gemarkung Ludwigsstadt, Fl.Nrn. 235, 239, 242/5, 243, 244, 289, 434, 436, 446, 448, 973, 1007, 1008, 1035, 1047 der Gemarkung Ebersdorf und Fl.Nrn. 363, 363/3, 363/4 der Gemarkung Kehlbach,
- die nach Art. 7 Abs. 6 BayDSchG erforderliche Erlaubnis zum Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind Bodendenkmäler aufzufinden,

mit ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG wurde erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4

und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
91522 Ansbach.

Kronach, 07.01.2025

Klaus Löffler
Landrat

Die Kreiswahlleiterin des **02**
Wahlkreises 237 Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur **Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge** findet statt am:

Freitag, 24.01.2025, 11.00 Uhr,
in Coburg, Markt 1, Rathaus, 2. OG, Rathaussaal.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Coburg, 02.01.2025

Jennifer Jahn
Kreiswahlleiterin

Die Kreiswahlleiterin des **03**
Wahlkreises 237 Coburg

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Coburg vom 02.01.2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Zum Wahlkreis 237 gehören die kreisfreie Stadt Coburg sowie der Landkreis Kronach, die Gemeinde Geroldsdgrün (Landkreis Hof) und der Landkreis Coburg.

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der aktuellen Fassung
- Bundeswahlordnung (BWO) in der aktuellen Fassung

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 07. Januar 2025
(47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift	Haus- und Paketanschrift
Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden	Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20.01.2025
(34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Coburg lauten wie folgt:

Briefanschrift	Haus- und Paketanschrift
Kreiswahlleiterin Stadt Coburg Postfach 30 42 96419 Coburg	Kreiswahlleiterin Stadt Coburg Rosengasse 1 96450 Coburg

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Bürgeramt der Stadt Coburg, Rathaus, Rosengasse 1, Zimmer 104.

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG). Bewerber kann nur sein, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15 zur BWO** (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16 zur BWO** für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- Ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14 zur BWO** (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17 zur BWO** (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18 zur BWO**.

5.1.3 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 zur BWO**) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag vom mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1. Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl)**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14 zur BWO**) können bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO**) steht eine Webanwendung zur

Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleiterin per E-Mail an wahlen@coburg.de. Bei dieser können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Coburg, 02.01.2025

Jennifer Jahn
Kreiswahlleiterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat